

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	23.05.2019	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	06.06.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes) Änderung des Gesellschaftsvertrages der Zentrum für Pflege und Gesundheit gem. GmbH
Betroffene Produktgruppe 11.15.11 Beteiligungen der Stadt Bielefeld
Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen Keine Auswirkungen
Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan Keine Auswirkungen
Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)
Beschlussvorschlag: Der Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss empfiehlt, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt, vorbehaltlich des positiven Abschlusses des erforderlichen Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Detmold, den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Zentrum für Pflege und Gesundheit gem. GmbH gemäß Anlage zuzustimmen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Detmold einzuleiten.
Begründung: Die Ausbildung von Fachkräften im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege ist derzeit bei der Klinikum Bielefeld gem. GmbH (nachfolgend: „Klinikum Bielefeld“) ausgelagert in die Zentrale Akademie für Berufe im Gesundheitswesen GmbH (nachfolgend: „ZAB“). An der ZAB ist das Klinikum Bielefeld mit einem Anteil von 29,5% beteiligt, weitere Gesellschafter sind diverse weitere Einrichtungen des Gesundheitswesens aus der Region Ostwestfalen-Lippe. Aus verschiedenen, im Folgenden näher erläuterten Gründen strebt das Klinikum Bielefeld an, diese Ausbildung nicht mehr durch die ZAB vornehmen zu lassen. Stattdessen soll die Zentrum für Pflege und Gesundheit gem. GmbH (nachfolgend: „ZPG“), an der das Klinikum Bielefeld mit 51% sowie die AWO Ostwestfalen-Lippe e.V. (nachfolgend: „AWO OWL“) mit 49% beteiligt sind, diese Aufgaben übernehmen. Dazu ist es erforderlich, den Gesellschaftszweck der ZPG entsprechend zu erweitern und diese Erweiterung in den Gesellschaftsvertrag der ZPG

aufzunehmen.

Die bisher im Altenpflegegesetz und im Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Ausbildungen werden künftig in einem neuen Pflegeberufegesetz zusammengeführt. Alle Auszubildenden erhalten zwei Jahre lang eine gemeinsame, generalistisch ausgerichtete Ausbildung, in der sie einen Vertiefungsbereich in der praktischen Ausbildung wählen. Auszubildende, die im dritten Ausbildungsjahr die generalistische Ausbildung fortsetzen, erwerben den Berufsabschluss „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“. Auszubildende, die ihren Schwerpunkt in der Pflege alter Menschen oder der Versorgung von Kindern und Jugendlichen sehen, können wählen, ob sie – statt die generalistische Ausbildung fortzusetzen – einen gesonderten Abschluss in der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege oder Gesundheits- und Kinderkrankenpflege erwerben wollen. Im Übrigen wird zukünftig nach zwei Dritteln der Ausbildung eine Zwischenprüfung zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eingeführt. Die neuen Pflegeausbildungen werden frühestens im Jahr 2020 beginnen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen zeigt sich deutlich, dass für das Klinikum Bielefeld Anpassungsbedarf bei dem bisherigen Ausbildungsmodell besteht. Vor diesem Hintergrund ist seitens des Klinikums Bielefeld in einer Vielzahl von Hintergrundgesprächen geprüft worden, ob nicht innerhalb des Stadtgebiets von Bielefeld eine strategische Allianz zielführender die eigenen Anforderungen erfüllen kann als die Fortsetzung der Zusammenarbeit mit der ZAB.

Der in anderen Sachverhalten bereits erfolgreich umgesetzte Kooperationsgedanke zwischen dem Klinikum Bielefeld und der AWO OWL könnte auch unter Berücksichtigung der geänderten Rahmenbedingungen im Bereich der Pflegeausbildung Früchte tragen. Neben Kooperationen in verschiedenen Bereichen besteht bekanntlich die ZPG, die seit ca. 10 Jahren im Bereich des ambulanten Pflegedienstes tätig ist. Die AWO OWL hat im Bereich der Altenpflege aufgrund einiger eigener Einrichtungen erheblichen Ausbildungsbedarf, den die AWO OWL gerne in Bielefeld in den dortigen Schulungsräumlichkeiten bündeln und ausbauen würde. Für das Klinikum Bielefeld wäre es ebenfalls erstrebenswert, wenn die eigenen Auszubildenden die theoretische Ausbildung nicht in Gütersloh, sondern in Bielefeld in der Nähe der beiden großen Standorte absolvieren könnten und die Ausbilder eigene Mitarbeiter wären. Dies erscheint deutlich besser geeignet als wenn das Klinikum Bielefeld als Ausbildungsbetrieb wahrgenommen wird, der aufgrund der Entfernung zur Gütersloher ZAB eine deutlich größere Anonymität signalisiert. Dementsprechend ist das Klinikum Bielefeld davon überzeugt, dass ein langfristiges Aufrechterhalten des derzeitigen Kooperationsrahmens mit der ZAB die Unternehmensinteressen des Klinikums Bielefeld nicht im bestmöglichen Umfang fördert. Deshalb sollte über einen Zeitraum von 3 Jahren – wie es der Kooperationsvertrag mit der ZAB wie auch der Gesellschaftsvertrag der ZAB vorsieht – ein phasenweiser Rückzug aus den Strukturen der ZAB erfolgen.

Die Sinnhaftigkeit des Vorgehens, d.h. die Beendigung der Beteiligung an der Zentralen Akademie für Berufe im Gesundheitswesen GmbH und der Aufbau einer eigenen Einrichtung in Bielefeld ist innerhalb von Gesprächen zwischen dem Klinikum Bielefeld und Vertretern der AWO OWL e.V. bestätigt worden. Unbestritten ist, dass die Stärkung der generalisierten Pflegeausbildung beim Klinikum Bielefeld im Sinne der Erfüllung der öffentlichen Zwecksetzung zur Gesundheitsversorgung der Bielefelder und Haller Bevölkerung von übergeordnetem Interesse ist. Das Klinikum Bielefeld muss nach Auffassung der Geschäftsführung des Klinikums höchstes Interesse daran haben, dass auch in der Zukunft eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern im Bereich des Pflegedienstes ausgebildet und eine emotionale Bindung an das Klinikum Bielefeld geschaffen wird, um Einschränkungen im Bereich der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zu verhindern sowie dem allgemein wahrnehmbaren Fachkräftemangel im Bereich der Pflege entgegenzuwirken. Es sei in diesem Kontext auch darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Ausbildungsplätze für das Klinikum Bielefeld durch Feststellungsbescheid festgelegt ist, so dass auch aus diesem Gesichtspunkt heraus bereits die entsprechende öffentliche Zwecksetzung erkennbar ist; es handelt sich insoweit „lediglich“ um eine Anpassung der Trägerstruktur der

Ausbildungsstätte.

Hinsichtlich der entstehenden Kosten ist aus Sicht des Klinikums Bielefeld sicher davon auszugehen, dass für das Klinikum Bielefeld keine höhere Kostenbelastung als bei der ZAB in der Vergangenheit besteht. Die zu erzielenden Erlöse bzw. Entgelte sind ohnehin gesetzlich festgelegt und bleiben auch in Zukunft, unabhängig von der Konstellation, grundsätzlich unverändert. Dies heißt im Ergebnis, dass die Anpassung der Trägerstruktur keine negativen wirtschaftlichen Effekte zur Folge haben wird. Durch die klarere Gesellschafterstruktur der ZPG sowie aufgrund des Umstands, dass keine Wettbewerber aus der akut-stationären Patientenversorgung beteiligt sind, folgt unmittelbar eine deutlich verbesserte Einflussnahmemöglichkeit des Klinikums Bielefeld.

Zur Implementierung einer gemeinsamen Ausbildungsstätte ab dem Jahr 2020 gehört auch die konstruktive Abstimmung mit der ZAB hinsichtlich der laufenden Ausbildungsgänge, damit der Übergang der neu startenden Ausbildungsgänge der Pflegekräfte des Klinikums Bielefeld in die neue Ausbildungsstätte in geordneter Form verlaufen kann. Das Klinikum Bielefeld hat diese Abstimmung herbeigeführt, so dass einem reibungslosen Übergang und dem behutsamen Aufbau der Ausbildungsstätte der ZPG nichts im Wege steht.

Der Aufsichtsrat des Klinikums Bielefeld hat in seiner Sitzung am 30.04.2019 das Vorhaben zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Gesellschafterversammlung des Klinikums hat am selben Tage den Beschluss gefasst, die Geschäftsführung des Klinikums Bielefeld zu beauftragen darauf hinzuwirken, dass in der Gesellschafterversammlung der ZPG der Gesellschaftsvertrag nach Maßgabe der beigefügten Anlage unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Städte Bielefeld und Halle/Westf. sowie unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Detmold entsprechend der veränderten Aufgabenstruktur geändert wird.

Nach § 115 GO NRW wird das Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung unverzüglich eingeleitet.

K a s c h e l
Stadtkämmerer

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.